
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 1

Duisburg/Essen, den 17. Juni 2003

Seite 59

Nr. 12

Übergangswahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen Vom 11. Juni 2003

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt:

Wahlen zum Studierendenparlament

- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlsystem/Wahlzulassung
- § 4 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahlbenachrichtigung
- § 10 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Briefwahl
- § 14 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen
- § 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 16 Wahlprüfung
- § 17 Zusammentritt des Studierendenparlaments

Dritter Abschnitt: Wahlen zu Fachschaftsräten

§ 18 Wahlen zu Fachschaftsräten

Vierter Abschnitt: Schlussvorschrift

§ 19 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte an der Universität Duisburg-Essen. Sie wird nach Maßgabe der Satzung der Duisburg-Essener Studierendenschaft vom Studierendenparlament erstellt und verabschiedet.

Zweiter Abschnitt: Wahlen zum Studierendenparlament

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt 37.

(2) Wahllisten werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Die Wahllisten enthalten die Namen der WahlbewerberInnen (KandidatInnen).

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen, Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen. Die Wahlzeit dauert montags bis donnerstags mindestens von 10.00–16.00 Uhr und freitags mindestens von 10.00–14.00 Uhr.

(4) Gewählt wird jeweils für die Dauer von 2 Semestern. Das Studierendenparlament legt den Wahltermin fest.

§ 3 Wahlsystem/Wahlzulassung

(1) JedeR WählerIn hat zwei Stimmen. JedeR WählerIn kann nur an dem Standort wählen, an dem er/sie als ErstwählerIn eingeschrieben ist.

(2) Mit der ersten Stimme (Erststimme) wird eine der kandidierenden Listen oder die Möglichkeit der Enthaltung gewählt. Allein aus dem Verhältnis dieser Stimmen ergibt sich das Stärkeverhältnis der hochschulpolitischen Gruppen im Studierendenparlament der Universität Duisburg-

Essen. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Rangmaßzahlverfahren nach Schepers. Die Formel zur Berechnung der Mandate lautet wie folgt: $[(\text{Gesamtzahl der gültigen, abgegebenen Erststimmen}/\text{Zahl der gültigen Erststimmen für eine Liste}) \times (N-0,5)]$ mit $N=1,2,3$ usw.]. Es werden 37 Mandate vergeben.

Zumindest werden so viele Mandate vergeben, dass jede Gruppe, die mindestens zwei Prozent der gültigen, abgegebenen Erststimmen erhalten hat, ein Mandat erhält. Sind die Rangmaßzahlen mehrerer Listen bis auf die gerundete vierte Nachkommastelle einschließlich gleich, so entscheidet das Los über die Reihenfolge des Zugriffs. Entscheidet diese Rangmaßzahl über das letzte zu vergebende Mandat, so erhält jede Liste mit dieser Rangmaßzahl ein Mandat.

(3) Mit der zweiten Stimme (Zweitstimme) kann jede/r WählerIn eine/n beliebige/n Kandidaten/in wählen. Hierzu werden die KandidatInnen unter Angabe ihrer Listenzugehörigkeit zunächst nach ihrer Fachbereichszugehörigkeit und danach alphabetisch geordnet, im unteren Bereich des Stimmzettels aufgeführt. Nach den Zweitstimmen bestimmt sich die Reihenfolge der KandidatInnen einer Liste. Bei Stimmgleichheit auf einer Liste entscheidet die Reihung im Wahlvorschlag über die Reihenfolge.

(4) Zur Wahlzulassung einer Liste, die neben dem Namen auch die Fachbereichszugehörigkeit, die Matrikelnummer, das Geburtsdatum und die Semesteranschrift der BewerberInnen enthalten muss, sind für jeweils angefangene 1000 immatrikulierte Studierenden an der Universität Duisburg-Essen jeweils eine Unterstützungsunterschrift notwendig. Die Unterstützung oder die Angehörigkeit für mehrere Listen ist nicht möglich, diese werden vom Wahlausschuss gestrichen.

Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind die Listen ausgenommen, die bei der vorhergehenden Wahl zumindest ein Mandat erreicht haben. Die Rechtmäßigkeit dieses Wahlvorschlags wird durch die Unterschrift von mehr als der Hälfte der bisherigen VertreterInnen im Studierendenparlament dieser Liste dokumentiert.

(5) Wahlkampfkostenerstattung wird in keiner Form gewährt.

(6) Entfallen auf eine Zentralwahlliste mehr Sitze als diese KandidatInnen enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt der/die erste bisher nicht berücksichtigte KandidatIn auf der Zentralwahlliste nach, der das ausscheidende Mitglied angehörte. Ist die Zentralwahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend. Mitglieder des Studierendenparlamentes können sich in einer oder mehreren Sitzungen des Studierendenparlamentes von jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten derselben Liste vertreten lassen, welche/r zumindest eine Zweitstimme erhalten hat. Dieser Vertretungsanspruch gilt bis zum schriftlichen Widerspruch des Studierendenparlamentes-Mitglieds.

§ 4

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die einen Monat vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. ZweithörerInnen und GasthörerInnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die (der) Vorsitzende des Wahlausschusses.

(2) Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag wählt das amtierende Studierendenparlament die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre StellvertreterInnen.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie KandidatInnen können dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; er tagt öffentlich. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden. Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger WahlhelferInnen bedienen. Bei der Berufung der WahlhelferInnen sollen nach Möglichkeit die im Studierendenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. KandidatInnen können nicht WahlhelferIn sein.

(4) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag aus seiner Mitte die (den) Vorsitzende(n) des Wahlausschusses und deren (dessen) StellvertreterIn. Der Wahlausschuss sichert in Abstimmung mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie (er) führt die Beschlüsse des Wahlausschusses durch. Der Wahlausschuss informiert die Hochschulöffentlichkeit über den Ablauf der Wahl und über das Wahlergebnis.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitfragen über die Auslegung der Wahlordnung.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden zu der konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses vom Präsidium des amtierenden Studierendenparlamentes hochschulöffentlich eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen durch den Wahlausschuss.

§ 6

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss stellt spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das Familienname, Vorname und Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält. Auf Antrag des Wahlausschusses erstellt die Hochschulverwaltung ein Wählerverzeichnis. Der Antrag muss spätestens bis zum 34. Tag vor dem ersten Tag der Wahl bei der Hochschulverwaltung gestellt werden.

(2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird vom 28. bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag in den Geschäftsräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Einsicht ausgelegt.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlausschuss innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich erklärt werden, jedoch spätestens bis zum 18. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 7 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens bis zum 33. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung
2. die Wahltag
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs
5. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können
6. die Zahl der zu wählenden Mitglieder
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ
8. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses
9. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3
10. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
11. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten des § 6 (4)
12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 20. Tag vor dem ersten Wahltag dem Wahlausschuss einzureichen.

(2) Jede (jeder) Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss von einem Tausend der Wahlberechtigten, mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jedes/r Kandidaten/in einzureichen, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) Ein/e KandidatIn darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wahlvorschlag muss mindestens die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummer der KandidatInnen enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

(5) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Abs. 1 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss sofort zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich

zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Frist des Abs. 1 zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

(6) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gem. Abs. 5 trifft der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(7) Der Wahlausschuss gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich der Studierendenschaft bekannt.

§ 9 Wahlbenachrichtigung

(gestrichen)

§ 10 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der KandidatInnen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen KandidatInnen statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens bis zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl.

§ 11 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlausschuss zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der KandidatInnen, geordnet nach Fachbereichszugehörigkeit und danach in alphabetischer Reihenfolge.

§ 12 Stimmabgabe

(1) Der/Die Wähler/in gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimm-

zettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

(2) Daraufhin legt der/die Wähler/in den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

(3) Bei der Stimmabgabe hat der/die Wähler/in seine/ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Form des Nachweises der Wahlberechtigung, der Prüfung der Wahlberechtigung und des Vermerks über die Teilnahme an der Wahl bestimmt der Wahlausschuss.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Die Orte der Stimmabgabe werden vom Wahlausschuss festgelegt. Wanderurnen sind nicht zulässig.

(6) Bei Wahlberechtigten mit körperlichen Gebrechen ist die Hilfestellung bei der Stimmabgabe durch eine Vertrauensperson der Wahlberechtigten zulässig.

§ 13 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann auch formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum vierten Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss eingegangen sind.

(2) Der/Die Briefwähler/in erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Briefwahlumschlag. Die Zusendung der Briefwahlunterlagen wird in der Wählerliste vermerkt.

(3) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in dem Wahlausschuss im verschlossenen Wahlbriefumschlag 1. ihren Wahlschein 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgelegten Dauer der Wahlzeit eingeht.

(4) Der Wahlausschuss sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit überprüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefumschläge. § 14 Abs. 4 bis 7 findet Anwendung.

§ 14 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlausschuss hat spätestens bis zum dritten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der/die WählerIn bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlausschuss davon

überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Der Wahlausschuss hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Personen ständig anwesend sein. Der Wahlausschuss bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum dritten Tage vor dem jeweiligen Wahltag.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten WahlhelferInnen die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:

1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel;
2. die auf alle BewerberInnen eines jeden Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen;
3. für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die BewerberInnen entfallenden gültigen Stimmen;
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei der Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jedeN BewerberIn sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt. Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wahlumschläge, das Wählerverzeichnis sowie alle entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(5) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. einen Zusatz oder Vorbehalt erkennen lassen.

(6) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(7) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus dem alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der SchriftführerIn und der WahlhelferInnen,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden

5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jedeN BewerberIn
8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der SchriftführerInnen

§ 15

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuss die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die (der) Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuss.

§ 16

Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede(r) Wahlberechtigte binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlausschuss schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies nicht auf die Sitzverteilung Auswirkungen hatte.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlamentes unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 17

Zusammentritt des Studierendenparlamentes

- (1) Der Wahlausschuss hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am

20. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Der Wahlausschuss leitet diese Sitzung bis zur Wahl der (des) Vorsitzenden des Studierendenparlamentes.

Dritter Abschnitt: Wahlen zu Fachschaftsräten

§ 18

Wahlen zu Fachschaftsräten

- (1) Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag wählt der amtierende Fachschaftsrat die Mitglieder des Wahlausschusses. Wenn kein amtierender Fachschaftsrat vorhanden ist, wählt der Allgemeine Studierendenausschuss in Absprache mit dem Fachschaftskonvent die Mitglieder des Wahlausschusses.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Fachschaftsrates bestimmt die Satzung der jeweiligen Fachschaft.
- (3) JedeR StudentIn hat nur für den Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, der ihrem ersten Studiengang bzw. -fach zugeordnet ist. Die Zuordnung nimmt die Anlage der Satzung der Studierendenschaft vor. Ein/e StudentIn, die mehrere Studiengänge bzw. -fächer gleichberechtigt studiert, kann ihr Wahlrecht alternativ in der entsprechenden anderen Fachschaft wahrnehmen, wenn sie/er dies bis zum 39. Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem AstA schriftlich anzeigt.
- (4) Wenn die Zahl der Wahlberechtigten in einer Fachschaft überschaubar ist, findet eine Mehrheitswahl statt.
- (5) Gewählt wird an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen. Die Wahlzeit dauert mindestens zwei Stunden täglich. Die Orte der Stimmabgabe können für die einzelnen Tage jeweils unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieser Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten entsprechend.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschrift

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Duisburg-Essen vom 28. April 2003 und der Genehmigung gem. § 78 Abs. 2 Satz 1 HG vom 4. Juni 2003.

Duisburg und Essen, den 11. Juni 2003

Der Gründungsbeauftragte
der Universität Duisburg-Essen

MD Heiner Kleffner